

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glandorf
vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 2 wird neu eingefügt:

g) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in kraft Amtes

Artikel II

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt das Mitglied nur am Ausbildungsdienst teil.

Artikel III

In § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

Aus einer gemeinsamen Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren Glandorf und Schwege ist eine Gemeindejugendfeuerwehr eingerichtet. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf (Gemeindefeuerwehr). Die Grundsätze über die Organisation der Gemeindejugendfeuerwehr sind in der Anlage aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung.

In § 11 Abs. 3 wird die Zahl 18 durch die Zahl 17 ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Glandorf, den 25.10.2016

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Dr. Heuvelmann
(Bürgermeisterin)